

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Annette Groth, Jan van Aken, Christine Buchholz, Dr. Martina Bunge, Sevim Daždelen, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Inge Höger, Barbara Höll, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Harald Koch, Stefan Liebich, Ulla Lötzer, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Wolfgang Neskovic, Thomas Nord, Paul Schäfer, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.

Vom Anspruch zur Wirklichkeit: Menschenrechte in Deutschland schützen, respektieren und gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte im In- und Ausland verpflichtet. Dies ergibt sich unmittelbar aus Artikel 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Deutschland hat im Jahr 1973 sowohl den Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Zivilpakt) als auch den Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (Sozialpakt) ratifiziert. Beide traten 1976 in Kraft. Bereits im Jahr 1957 trat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft, im Jahr 1965 folgte die Europäische Sozialcharta. Dennoch haben der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (VN), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und weitere Nicht-Regierungsorganisationen Deutschland wiederholt wegen der Nicht-Einhaltung seiner Menschenrechtspflichten im eigenen Land kritisiert. Zu den gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Deutschland zählen u.a. die Diskriminierung von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen, von Trans- und Intersexuellen, die zunehmende Kinder- und Altersarmut, die andauernde Verletzung der Gleichstellung der Geschlechter, Gewalt gegen Frauen im Alltag und weitere.

Menschenrechtsverletzungen gegenüber Migrantinnen und Migranten und Asylsuchenden

Migrantinnen und Migranten sind bei der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Teilhabe gegenüber Menschen ohne Migrationshintergrund deutlich benachteiligt. Zur Durchsetzung politischer Partizipation sollten Menschen mit Migrationshintergrund das Wahlrecht erhalten. Menschen mit Migrationshintergrund werden im Bildungssystem und Arbeitsmarkt benachteiligt und sind überproportional von Erwerbslosigkeit betroffen. Mit der Residenzpflicht hat die Bundesrepublik Deutschland ein landesweites System der Aufenthaltsbeschränkung etabliert, das in Europa ohne Beispiel ist. Die Abschiebung faktisch integrierter Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, insbesondere von hier geborenen und /oder aufgewachsenen Kindern und Jugendlichen, verstößt gegen das in Artikel 8 EMRK enthaltene „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“. Auch die Beschränkungen des Ehegattennachzugs durch Sprachnachweise bereits im Ausland stehen hierzu in Konflikt. Rücküberstellungen von Asylsuchenden nach der Dublin-Verordnung in andere EU-Mitgliedstaaten ohne Gewährung effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten stehen im Widerspruch zum Recht auf wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK. Die Praxis der Abschiebehaft gegenüber abgelehnten Asylsuchenden ist menschenunwürdig und verstößt gegen die besondere Schutzbedürftigkeit der Familie. Durch die Abschiebung einzelner Mitglieder werden Familien auseinander gerissen. Viele Betroffene werden dadurch zusätzlich traumatisiert.

Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende werden überdurchschnittlich oft Opfer rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt. Bei der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit werden Musliminnen und Muslime benachteiligt. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist verfassungswidrig, denn es ist nicht mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 vereinbar, in dem es das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) statuiert. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt für ein Individualbeschwerdeverfahren sowie das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS Nr. 177) noch nicht ratifiziert.

Menschenrechtsverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen werden im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen diskriminiert. Sie unterliegen einem ungleich höheren Armutsrisiko, sind häufiger erwerbslos und können häufig nicht ihren Wohnort bestimmen. Diese Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen entsprechen nicht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Letztere ist seit dem 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland rechtlich verbindlich. Deutschland blockiert die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie KOM(2008) 426 der Europäischen Union.

Menschenrechtsverletzung gegenüber Kindern

„In Deutschland wächst die Kluft zwischen Kindern, die gesund, abgesichert und gefördert aufwachsen und solchen, deren Alltag durch Hoffnungslosigkeit, Mangel und Ausgrenzung geprägt ist“, so der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2008. In Deutschland manifestiert sich Kinderarmut in schlechter Ernährung, mangelnder Bildung, unzureichender ärztlicher Versorgung und eingeschränkten sozialen Beziehungen. Hauptursache für Kinderarmut ist die Einkommensarmut der Eltern. Besonders armutsgefährdet sind die Kinder von Eltern mit Migrationshintergrund, ohne elterliche Fürsorge, aus bildungsfernen Schichten und von Alleinerziehenden, wie dies auch der 9. Menschenrechtsbericht (Bundestagsdrucksache 17/2840) bestätigt. Armut wirkt sich negativ auf gesunde Ernährung, Kleidung, Wohnen, soziale Kontakte, schulische und berufliche Bildung und Leistung aus.

In Deutschland werden 16 und 17 Jahre alte Flüchtlingskinder, die ohne Erwachsene in die Bundesrepublik einreisen, verfahrensrechtlich wie Erwachsene behandelt, obwohl nach der UN-Kinderrechtskonvention Menschen unter 18 Jahren als Kinder bezeichnet werden und auch so zu behandeln sind. In der Bundesrepublik können nicht alle Kinder ihr in der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich vorgesehene Recht auf Schulbesuch wahrnehmen. Ein wesentliches Hindernis für den Schulbesuch und den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen ohne Papiere besteht in der Übermittlungspflicht nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Rechtliche Unsicherheiten beim Schulbesuch von Kindern ohne Aufenthaltsstatus entstehen durch die Einführung so genannter Schülerregister. Die Aufnahme an einer Schule kann auch scheitern, wenn Schulleitungen Meldebescheinigungen, Pässe oder Kopien von Pässen der Eltern verlangen. Paragraph 6 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs (Kinder und Jugendhilfe, SGB VIII) enthält für Kinder ohne Aufenthaltsstatus die Einschränkung, dass der Zugang zu Tageseinrichtungen (Kindergärten) nur dann möglich ist, wenn sich das Kind rechtmäßig oder geduldet in Deutschland aufhält.

Menschenrechtsverletzungen gegenüber alten Menschen

Ein Drittel der Seniorinnen und Senioren könnte bald wieder von Altersarmut betroffen sein, schätzt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Insbesondere für Frauen bedeutet die Rente ab 67 eine starke Bedrohung von Armut. Schon heute sind rund zwei Drittel der Sozialhilfeempfängerinnen über 65 Jahren Frauen. Bei Frauen mit 64 beträgt die sozialversicherungspflichtige Vollzeitbe-

schäftigungsquote 3,4 Prozent. Die Altersrente liegt bei Frauen in Westdeutschland im Durchschnitt bei 487 Euro. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes beträgt die Armutsgefährdungsquote in ganz Deutschland bei Menschen über 65 Jahren 15,0 Prozent. Insbesondere Ostdeutschland ist davon stark betroffen. Durch Altersarmut werden die Menschen der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und einem Leben im Alter in Gesundheit und Würde beraubt. Altersarmut ist dauerhafte Armut. Die zunehmende Polarisierung der Alterseinkommen führt zu großen Unterschieden in wesentlichen Lebensbereichen wie Wohnen und Teilhabe an Gesundheitsleistungen.

Zusätzlich zur Altersarmut bestehen in Deutschland erhebliche Mängel im Bereich der Altenpflege. Eine flächendeckende, diskriminierungsfreie menschenwürdige Grundversorgung ist in der Pflege älterer und hilfebedürftiger Menschen nicht gewährleistet. Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die menschenunwürdigen Zustände in deutschen Pflegeheimen kritisiert. Im Jahr 2000 hat der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bei seinem dritten periodischen Besuch in Deutschland im Dezember 2000 erstmals auch Altenpflegeheime inspiziert.

Deutschland hat das Zusatzprotokoll ZP 1988 der Europäischen Sozialcharta noch nicht ratifiziert in dem im Artikel 4 das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz festgeschrieben ist. Das Zusatzprotokoll soll älteren Menschen die Möglichkeit geben, so lange wie möglich gleichberechtigte und aktive Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben. Älteren Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden, ihre Lebensweise frei zu wählen und in ihrer gewohnten Umgebung ein eigenständiges Leben zu führen. Älteren Menschen, die in Anstalten leben, muss die Achtung ihres Privatlebens sowie die Beteiligung an den Lebensbedingungen in der Anstalt gewährleistet werden.

Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Das Transsexuellengesetz (TSG) enthält Regelungen, die die Selbstbestimmung und Würde von transsexuellen Menschen beeinträchtigen. Eine Lebenspartnerschaft für Transsexuelle einzugehen, noch bevor es zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen gekommen ist, ist erst durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 (Az. 1 BvR 3295/07) möglich geworden. Zudem darf die Regelung §8 Abs.1 Nr.3 des TSG, die den menschenrechtswidrigen Sterilisationszwang beinhaltet, mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewendet werden.

Die geschlechtliche und sexuelle Anerkennung wird intersexuellen Menschen und Transgendern verwehrt. Intersexuelle Menschen (gebräuchlich sind auch die Begriffe Hermaphroditen und Zwitter), also Personen, deren körperliche Geschlechtsmerkmale dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden in ihrer Geschlechtsuneindeutigkeit nicht anerkannt. Das Personenstandsgesetz (PStG) verpflichtet zur Geburtsanzeige binnen einer Woche nach der Geburt und zur eindeutigen Festlegung des Geschlechts. Das geltende Personenstands- und Vornamensrecht wird den Bedürfnissen von Transgendern, Intersexuellen und Transsexuellen nicht gerecht.

Die Yogyakarta-Prinzipien, die die Menschenrechte zur Stärkung der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt anwenden, werden auch in der Bundesrepublik nicht ausreichend beachtet. Im Vordergrund schreiben sie zwar das "Recht auf Leben" (Prinzip 4) fest, das sich gegen die Todesstrafe wendet, denn in sieben Ländern der Erde droht Homosexuellen die Todesstrafe. Die Prinzipien fordern aber auch ein „Recht auf Familiengründung“. In der Bundesrepublik sind eingetragene Lebenspartnerinnen und -partnern aber Ehe-Paaren nicht gleichgestellt, insbesondere im Steuerrecht und im Adoptionsrecht.

Menschenrechtsverletzungen aufgrund fehlender sozialer Rechte in der Verfassung

Der 4. Periodische Bericht über die Durchführung des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 2001 kritisiert, dass „die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Vertragsstaat weniger Beachtung finden und geringer gesichert sind als die zivilen und politischen Rechte.“ Die unzu-

reichende Inhaltsbestimmung des Sozialstaatsgebots im Grundgesetz mindert seine verfassungsrechtliche Durchsetzungskraft. Sozialabbau und die Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums zu Ungunsten sozial Schwacher konnte das Sozialstaatsgebot nicht verhindern. Zahlreiche völkerrechtliche und supranationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, nach denen ein bestimmter Mindeststandard an sozialen Menschenrechten gewährleistet werden muss, gebieten die Aufnahme sozialer Grundrechte in das Grundgesetz. Auch die soziale Lage in der Bundesrepublik Deutschland erfordert eine Konkretisierung des Sozialstaatsgebots. Die Massenarbeitslosigkeit stellt eine andauernde Verletzung der Menschenrechte dar. Zunehmende Armut und die wachsenden Defizite vor allem in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Gesundheitsversorgung und Bildung müssen beseitigt werden. Erst ein funktionierender Sozialstaat gewährleistet, dass die Inanspruchnahme von Freiheitsrechten und von Rechtsschutz nicht zu einem Privileg für Einkommensstarke und Vermögende wird. Nur in dem Maße, in dem die Menschen über einklagbare soziale Grundrechte verfügen, werden auch Freiheitsrechte für sie umfassend wirksam. Ohne ein Mindestmaß an sozialer Gleichheit gibt es keine wirkliche Freiheit.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die universellen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sowie die politischen und bürgerlichen Menschenrechte in ihrer Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik zu achten und zu schützen;
2. einen Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 vorzulegen;
3. Kindern und volljährigen Personen, insbesondere auch jenen, die von Armut betroffen sind und die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen, im Rahmen der Sozial-, Arbeits-, Aufenthalts- und Asylgesetzgebung frühzeitig Chancen auf gleichberechtigte Teilhabe und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten einzuräumen und hierfür einen Gesetzentwurf vorzulegen;
4. die soziale, gesellschaftliche und politische Partizipation der in Deutschland lebenden Menschen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, Herkunft, Religions- oder Konfessionszugehörigkeit, Hautfarbe oder sozialem Status zu gewährleisten;
5. die UN-Behindertenrechtskonvention vollständig umzusetzen, dem dafür notwendigen ersten Aktionsplan entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zuzuweisen und hierfür notwendige Gesetzentwürfe vorzulegen, die dafür benötigten strukturellen Voraussetzungen zu schaffen sowie darin kurz-, mittel- und langfristig zu erreichende Ziele zu benennen und die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der EU nicht weiter zu blockieren und ihr zuzustimmen;
6. insbesondere Kinder- und Altersarmut mit allen erforderlichen Maßnahmen zu bekämpfen und vorzubeugen;
7. die schnelle und konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention mit entsprechenden Änderungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene voranzutreiben und hierfür einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen;
8. Menschen, die ihre ökonomische Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können, eine armutsfeste, solidarische, sanktionsfreie und bedarfsdeckende Mindestsicherung zu gewährleisten, die Asylsuchende, Geduldete und Menschen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis mit erfasst und hierfür einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen;
9. Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität zu bekämpfen und vorzubeugen;

10. einen Gesetzentwurf zur Aufnahme sozialer Grundrechte - wie das Recht auf Arbeit und eine Existenz sichernde gerechte Entlohnung, das Recht auf Wohnen, das Recht auf Zugang zu einer guten Gesundheitsvor- und -fürsorge und das Recht auf Bildung - in das Grundgesetz vorzulegen.

Berlin, den 6. April 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*